Einladung

an die Aktionärinnen und Aktionäre der Helvetia Holding AG zur Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung, Mittwoch, 17. September 2014, Olma Messen St.Gallen, Halle 9.1, St. Jakob-Strasse.
Die ausserordentliche Generalversammlung beginnt um 16.00 Uhr.
Eintrittskontrolle von 15.00 bis 15.50 Uhr.

Es liegen folgende Traktanden vor:

1. Schaffung von genehmigtem Kapital (Ergänzung der Statuten)
Antrag des Verwaltungsrates:
Schaffung von genehmigtem Aktienkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur teilweisen Finanzierung des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG, Steinengraben 41, 4051 Basel (das **Angebot**) und Ergänzung der Statuten durch folgende Bestimmungen:

Art. 3bis Genehmigtes Aktienkapital

a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. September 2016 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 130'000 durch Ausgabe von höchstens 1'300'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Liberierung der neuen Namenaktien kann aus den Reserven aus Kapitaleinlagen oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen.
b) Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 8 und Art. 14 der Statuten.
c) Die neuen Namenaktien werden für (a) das öffentliche Kauf- und Tauschangebot (das **Angebot**) der Gesellschaft für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG, (b) das allfällige Kraftloserklärungsverfahren nach Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (das **BEHG**), (c) die allfällige Fusion der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG mit der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften und/oder (d) die Finanzierung bzw. Refinanzierung des Angebotes, der Kraftloserklärung gemäss Artikel 33 BEHG bzw. der Fusion mittels Platzierungen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten Investoren) verwendet. Zu diesen Zwecken ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten, der Gesellschaft und/oder Konzerngesellschaften zuzuweisen.
d) Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

2. Wahlen in den Verwaltungsrat
(Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.)
Wahl – unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs des Angebots sowie mit Wirkung auf diesen Zeitpunkt bzw. bezüglich Dr. Hans Künzle auf 1. Januar 2015 – der folgenden neuen Mitglieder des Verwaltungsrates:
2.1. Wahl von Herrn Dr. Balz Hösly als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer ab Vollzug des Angebotes bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.
2.2. Wahl von Herrn Dr. Peter A. Kaemmerer als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer ab Vollzug des Angebotes bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.
2.3. Wahl von Herrn Dr. Hans Künzle als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer ab dem 1.1. 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.
2.4. Wahl von Frau Dr. Gabriela Maria Payer als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer ab Vollzug des Angebotes bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.
2.5. Wahl von Herrn Dr. Andreas von Planta als Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer ab Vollzug des Angebotes bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015.

3. Gesamtbetrag der fixen Vergütung der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates vom Amtsantritt bis zur Generalversammlung 2015
Durch die unterjährige Zuwahl von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates ist ein entsprechender Gesamtbetrag der fixen Vergütung für diese Mitglieder für die Dauer ab Amtsantritt bis zur Generalversammlung 2015 durch die Generalversammlung zu genehmigen. Die Vergütung berechnet sich anhand der im Vergütungsbericht der Helvetia für die bestehenden Verwaltungsräte dargelegten Richtlinien:
Antrag des Verwaltungsrates:
Genehmigung des Gesamtbetrages der fixen Vergütung der neuen Verwaltungsräte im Betrag von CHF 335'000 für die Dauer ab Amtsantritt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung 2015.

Stimmberechtigt sind die am 5. September 2014 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Zeit vom 6. September bis 17. September 2014 werden keine Eintragungen mit Stimmberechtigung für die Generalversammlung im Aktienregister vorgenommen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR steht Ihnen Herr lic.iur. Daniel Bachmann, Rechtsanwalt, Rosenbergstrasse 42, 9000 St.Gallen, zur Verfügung.

St.Gallen, im August 2014

132788

helvetia